

Kultur- und Integrationszentrum PHOENIX Köln e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Integrationszentrum Phoenix Köln e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Integration russischsprachiger Einwanderer durch gezielte Beratung und Informationsunterstützung.
3. Der Verein bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.
4. Ein Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungs- und Hilfsangebote. Der Verein soll dazu beitragen, dass insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben.
5. Der Verein bietet Unterstützung bei der beruflichen Integration
6. Der Verein initiiert und fördert Integrationsmaßnahmen und kann ebenfalls Projekte durchführen

7. Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Fördermitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins finanziell oder ideell unterstützen.
2. Mitglieder des Vereins können werden sämtliche juristische, natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
4. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat nach dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.

§ 5

Vereinsorgane

Der Verein hat als Organe die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Einladungen mit Angaben der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen zuvor dem Mitglied zugegangen sein. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder und der Beirat sind nicht stimmberechtigt.
2. Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung müssen mit der Einladung zugehen. Andere Anträge müssen der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines aktiven Mitgliedes werden Abstimmungen geheim durchgeführt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - Wahl des/der Versammlungsleiters/In
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der beiden Kassenprüfer/innen sowie eines/einer Ersatzprüfers/in,
 - Entscheidung über Anträge der Mitglieder. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes. Änderung der Satzung und Vereinsauflösung.
5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und Beifügung einer Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Im Übrigen finden auf außerordentliche Mitgliederversammlungen die Vorschriften über ordentliche Mitgliederversammlungen Anwendung.

§ 7

Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden; ist ein Prüfer verhindert, so ist der/die Ersatzprüfer/in hinzuzuziehen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

wobei Migranten aus dem Einflussbereich der früheren Sowjetunion vertreten sein sollen.

2. Jeweils vertretungsberechtigt (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) sind der Vorsitzende in Verbindung mit einer weiteren Person aus dem Vorstand oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied in Verbindung mit einer weiteren Person aus dem Vorstand.
3. Der Vorstand wird auf fünf Jahre von den ordentlichen Mitgliedern gewählt.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verein oder dem Vorstand aus, werden für diese bei der nächsten Mitgliederversammlung Nachfolger gewählt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder aus Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beiratvorsitzenden zu bestellen. Der Vorsitzende kann Beiratsmitglieder bestellen mit Zustimmung des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht in den Beirat berufen werden.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§10

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsversammlung bestimmt die Beiträge durch eine Beitragsordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahr im Voraus zu zahlen, kann aber in Teilbeträgen gezahlt werden. Das nähere bestimmt die Beitragsordnung.

§11

Vereinsvermögen

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuwendungen anderer Art.
2. Alle Mittel dürfen nur dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.

§12

Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

§13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung in der Fassung vom 21.10.2005

